



**Berufsvereinigung der  
Kindertagespflegepersonen e.V.**

[BvK e.V. Glockenblumenweg 131a, 12357 Berlin  
www.berufsvereinigung.de](http://www.berufsvereinigung.de)

Kontakt Vorstand  
vorstand@berufsvereinigung.de

Landratsamt Ansbach

Kontakt Regionalgruppe Mittelfranken  
rg-mittelfranken@berufsvereinigung.de

Crailsheimstr. 1  
91522 Ansbach

Ansbach, 08.08.2022

Zum Schreiben vom 12.07.2022, AZ 435 SG 54 Er

## **Berufsvereinigung nimmt Stellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.07.2022 und Ihre Bereitschaft für einen inhaltlichen Austausch.

Ihr Schreiben vermag es leider nicht, unsere Argumente und Bedenken zu entkräften. Im Gegenteil, Sie argumentieren zum Teil mit Angaben, die nachweislich falsch sind. In einigen Punkten bestätigen Sie sogar unsere Argumentation.

Das erweckt den Verdacht, dass der Jugendhilfeausschuss seinen Beschluss vom 19.01.2022 auf Grundlage unzureichender Fakten gefasst hat.

Die Kernfrage ist zudem noch immer ungeklärt:  
Warum war eine Änderung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege erforderlich?

Unser Ziel ist es, die Kindertagespflege als Betreuungsangebot zu sichern und zu stärken. Erlauben Sie uns daher eine Stellungnahme abzugeben.

Stephan Kapellner  
Sprecher der Regionalgruppe Mittelfranken  
der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.

1. „Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wurden an die Kostenbeiträge der an den Landkreis Ansbach angrenzenden Nachbarlandkreise angepasst.“

Dazu stellen wir fest:

Diese Aussage ist falsch.

Der Landkreis Fürth gewährt beispielsweise eine Geschwisterermäßigung von 20%. Damit spart eine Familie mit 2 Kindern in der höchsten Stufe rund 700 € pro Jahr im Vergleich zu den Kostenbeiträgen im Landkreis Ansbach. Der Landkreis Donau-Ries gewährt für das zweite Kind 20% und für das dritte Kind sogar 30% Ermäßigung.

Im Übrigen ist eine Anpassung der Kostenbeiträge an „Nachbarlandkreise“ im § 90 SGB VIII nicht vorgesehen. Stattdessen erfordert das Bundesrecht eine sachgerechte Abwägung.

Der Landkreis Ansbach trägt dabei eine große Verantwortung: Er stellt Chancengleichheit in Bezug auf die Lebens- und Bildungsmöglichkeiten von Kindern her. Die Verfügbarkeit eines Betreuungsplatzes dient dem Schutz auch des ungeborenen Lebens. Und schließlich unterstützt der Landkreis damit auch die Gleichstellung der Frau im Arbeitsleben<sup>1</sup>. Der Beitragssatzung ist daher eine ordnungsgemäße Kalkulation der Kosten zugrunde zu legen<sup>2</sup>.

In diesem Zusammenhang dürfen wir daran erinnern, dass der Landkreis Ansbach vermutlich der Landkreis in Mittelfranken mit den niedrigsten Ausgaben für die Kindertagespflege ist, vor allem deshalb, weil z.B. die Bezahlung der Tagespflegepersonen am geringsten ist. Demzufolge müssten die Elternbeiträge auch entsprechend niedriger sein.



<sup>1</sup> Argumente nach Wiesner/Wapler, Kommentar zum § 90 SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2022

<sup>2</sup> Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar zu § 90 SGB VIII, 9. Auflage 2022

2. „Wir orientieren uns bei der Ermittlung des Kostenbeitrages am Berechnungsmodell des Landkreises Roth.“

Dazu stellen wir fest:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb man sich bei den Elternbeiträgen am Landkreis Roth orientiert und die Familien um bis zu 112 € zusätzlich pro Monat belastet.

Der Landkreis Ansbach zahlt seinen Tagespflegerinnen pro Kind und Monat bis zu 112 € weniger als der Landkreis Roth<sup>3</sup>. Die Einsparungen für den Landkreis betragen im direkten Vergleich bis zu 135.000 € pro Jahr<sup>4</sup>. Als besonderen Service bietet der Landkreis Roth den Familien eine Übersichtskarte mit Kontaktdaten<sup>5</sup> zur Kindertagespflege und allen Einrichtungen. Letztendlich stellt der Landkreis Roth auch Anträge und Formulare auf der Homepage bereit. Diese Dienstleistungen fehlen im Landkreis Ansbach bisher gänzlich.



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bericht vom 14.04.2022 an den Bayerischen Landtag (zur LT-Drs. 18/18609), eigene Darstellung  
Wert = Anerkennungsbeitrag + Qualifizierungszuschlag

<sup>3</sup> Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bericht vom 14.04.2022 an den Bayerischen Landtag (zur LT-Drs. 18/18609), Buchungszeit 8h pro Tag, Anerkennungsbeitrag + Qualifizierungszuschlag

<sup>4</sup> Berechnung mit 25 Tagespflegerinnen und jeweils 4 Kindern in Vollzeit (40 h pro Woche), aufgerundet auf den nächsten Tausender

<sup>5</sup> <https://www.landratsamt-roth.de/kindertagesstaetten-pflege>

3. „Pro Betreuungsstunde wird ein Elternbeitrag von 1,40 € angesetzt.“

Dazu stellen wir fest:

Diese Aussage ist falsch.

Ein Jahr hat 365 Tage. „Davon ausgehend ist **ein Monat mit 4,35 Wochen** anzusetzen (365 : 12 : 7, gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma).“<sup>6</sup>

Bei einer Buchungszeit von 30 Wochenstunden beträgt der künftige Elternbeitrag 180 Euro<sup>7</sup>, somit **1,38 €/h** (180 € / 30 Wh / 4,35 = 1,38 €/h). Bei einer Buchungszeit von 26 Wochenstunden liegt der zu zahlende Elternbeitrag jedoch bei **1,59 €/h** (180 € / 26 Wh / 4,35 = 1,59 €/h).

Der Landkreis Ansbach hat zusätzlich auch den Wegfall der Sonderregelung für die Anschlussbetreuung an den Schulunterricht beschlossen. Bisher kostete hier eine Betreuungsstunde etwa 1,15 €. Künftig sind bis zu **4,14 € je Stunde** zu zahlen<sup>8</sup>.

Grundlage für die neuen Elternbeiträge ist der genannte Wert von 1,40 €. Es fehlt jedoch die Kalkulation, wie der Betrag von 1,40 € ermittelt wurde.

4. „Die Staffelung der Kostenbeiträge wurde unter Berücksichtigung der täglichen Betreuungszeit der Kinder vorgenommen. Diese Möglichkeit sieht § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ausdrücklich vor.“

Dazu stellen wir fest:

Das Einkommen der Eltern oder die Anzahl der Kinder in der Familie sind als Möglichkeiten ebenso ausdrücklich im § 90 SGB VIII erwähnt. Der Landkreis Ansbach hat sich aber entschlossen, diese Varianten nicht zu nutzen. Eine Begründung dazu fehlt. Im Übrigen hat sich das Bundesrecht nicht verändert. Geändert hat sich jedoch die praktische Umsetzung durch das Landratsamt Ansbach. Statt die bisherige Staffelung anzupassen, wird ein völlig neues Berechnungssystem eingeführt.

Wir haben die Befürchtung, dass Eltern in Krippen wechseln werden, weil dort die Elternbeiträge erheblich günstiger sind. Insbesondere im Hinblick auf die Förderung von Kindern unter drei Jahren besteht daher die Gefahr, dass das staatliche Ausbauziel über die Festsetzung hoher Elternbeiträge unterlaufen wird<sup>9</sup>.

<sup>6</sup> Urteil des VG München vom 24.02.2016, M 18 K 14.3472

<sup>7</sup> Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 21.04.2022, Aktenzeichen 435 SG 54 Er

<sup>8</sup> berechnet jeweils bei einer Buchung mit 1h Anschlussbetreuung täglich

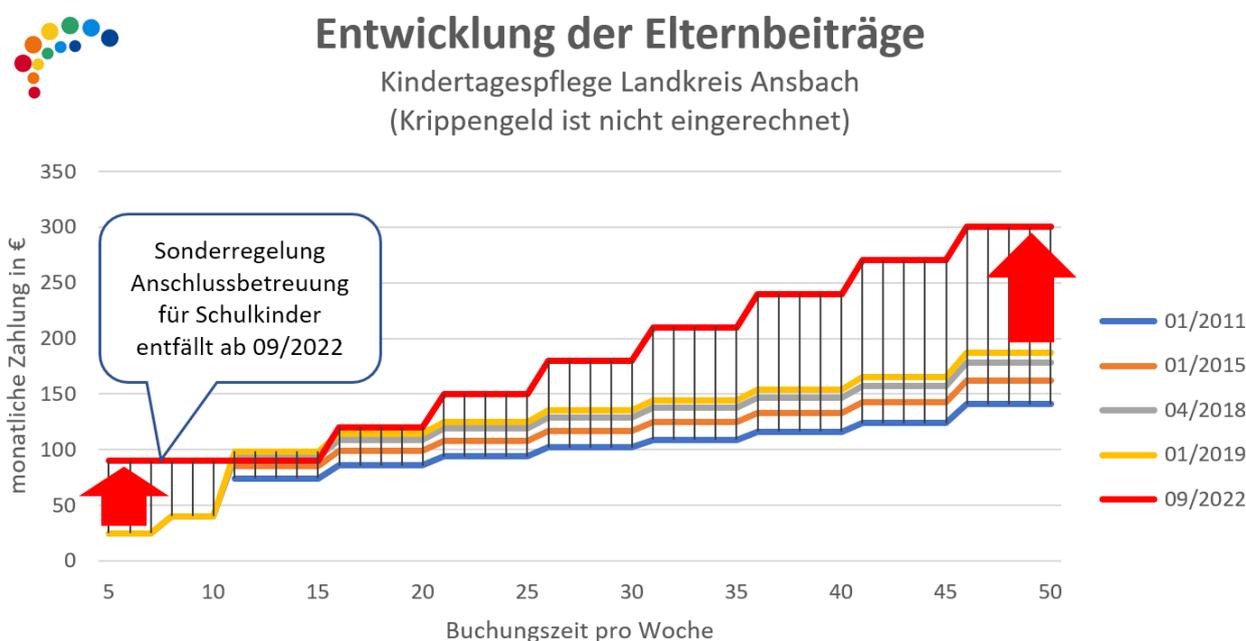
<sup>9</sup> Wiesner/Wapler, Kommentar zu § 90 SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2022

5. „Die letzte Erhöhung der Kostenbeiträge fand für den Landkreis Ansbach am 1. Januar 2019 statt. [...] Die maximale Steigerung [...] beträgt im Landkreis Ansbach rund 63%.“

Dazu stellen wir fest:

Diese Aussage ist falsch.

Die aktuelle Erhöhung widerspricht der bisherigen Systematik erheblich und ist auch keineswegs moderat. Im Bereich der Anschlussbetreuung liegt die Steigerung bei bis zu **260%**<sup>10</sup>.



Seit 2011 wurden die Elternbeiträge mehrmals erhöht. Im Vergleich zu 2011 liegt die Steigerung im Durchschnitt über alle Buchungskategorien bei 78%, der höchste Wert bei 118%<sup>11</sup>.

Der Verbraucherpreisindex stieg im gleichen Zeitraum um rund 25%<sup>12</sup>.

<sup>10</sup> Buchungskategorie 0-1,5h für Anschlussbetreuung von Schulkindern, berechnet mit einer Buchungszeit von 1h

<sup>11</sup> Die Sonderregelung zur Anschlussbetreuung wurde zur besseren Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt.

<sup>12</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis), Stand 13.07.2022, Werte Januar 2011 bis Juni 2022

6. „Zahlreiche Kindergärten und Krippen im Landkreis erhöhen die Elternbeiträge zum 1. September 2022.“

Dazu stellen wir fest:

Das ist eine Behauptung ohne Angabe von konkreten Details. Daher ist uns nur eine allgemeine Stellungnahme möglich.

Wenn die Ausgaben steigen, muss man die Einnahmen anpassen. Diesem Gedanken werden wohl auch die Kindergärten und Krippen folgen. Auch die Tagespflegepersonen haben erheblich höhere Ausgaben vor allem durch die allgemeine Inflation und die höheren Lebensmittel- sowie Energiepreise. Jedoch hat der Landkreis den Tagespflegepersonen verboten, von den Eltern Zusatzbeiträge zu erheben, um die Familien nicht übermäßig zu belasten.

Es bleibt ein Rätsel, weshalb der Landkreis jetzt aber die Elternbeiträge erhöht, obwohl die Tagespflegepersonen die Mehrausgaben tragen müssen.

7. „Da in der Kindertagespflege überwiegend Kinder unter 3 Jahren betreut werden, haben wir zum Vergleich die Gebühren für die Betreuung in der Krippe des Evang. Kindergartens Kloster Sulz herangezogen. Bis zum 31. August 2022 betragen die Elternbeiträge in der Krippe für die Buchungszeitkategorie 4 bis 5 Stunden 47,00 €, ab 01. September 2022 werden diese auf 110,00 € erhöht. Somit liegt eine Steigerung von rund 134 Prozent vor.“

Dazu stellen wir fest:

Sie bestätigen damit unsere Argumentation.

Mit Ihrer Ausführung erwecken Sie zwar den Eindruck, die Belastung der Eltern wäre in der Krippe höher als in der Kindertagespflege. Zum direkten Vergleich haben Sie dazu die Buchungszeitkategorie 4-5h ausgewählt und verweisen im Weiteren auf das bayerische Krippengeld als zusätzliche Entlastung der Familien.

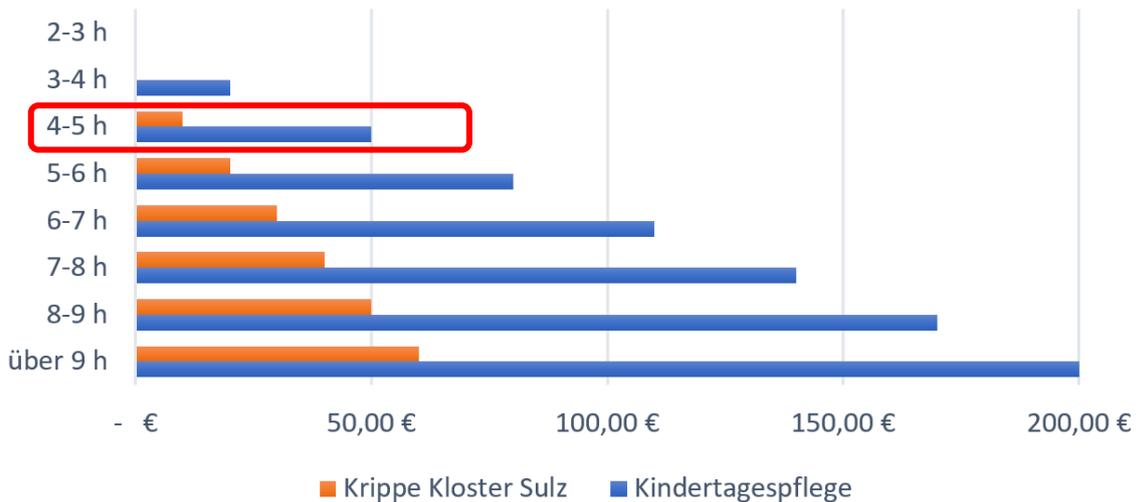
In unserer Grafik erkennt man jedoch eindeutig, dass Familien in der Kindertagespflege einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt sind. In dem von Ihnen gewählten Beispiel beträgt die finanzielle Belastung etwa das **5-fache** im Vergleich zur Krippe.

Zudem ist festzustellen, dass der Beschluss zur Beitragserhöhung zuerst vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises (19.01.2022) und erst danach vom Kirchenvorstand Kloster Sulz (01.02.2022) gefasst wurde. Daher ist es denkbar, dass der Landkreis als Bezugsfall genutzt wurde.



## monatliche Belastung der Familien

nach Buchungszeit für Kinder im Krippenalter U3 jeweils  
nach Abzug des Krippengeldes ab 09/2022



Anzumerken ist noch, dass sich für die von Ihnen vorgenommene Reduzierung der Kindertagespflege auf Krippenkinder und eine Buchungszeitkategorie von 4-5 Stunden keine Grundlage im Gesetz findet. Mitarbeiter des Bay. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales haben detailliert erläutert, dass die Kindertagespflege - entsprechend dem SGB VIII - nicht auf Krippenkinder beschränkt ist.<sup>13</sup> Kindertagespflege ist demnach eine wichtige Säule in der Bildungslandschaft für Kinder im Alter von 0-14 Jahren.

Wie sie selbst (vgl. Nr. 14) ausführen, bietet die „Kindertagespflege die familienähnlichste Form der Kindertagesbetreuung für Kleinkinder, Kindergarten- und Schulkinder“. Daher muss der Landkreis die Elternbeiträge auch in allen diesen Betreuungsformen im Blick haben. Insbesondere ist auch die Wahlfreiheit der Eltern (§ 5 SGB VIII) nicht auf bestimmte Buchungszeiten begrenzt.

<sup>13</sup> Berufsausübungsfreiheit im Bereich der Kindertagespflege, Bayerische Verwaltungsblätter, Nr. 15/2020 vom 01.08.2020, Seite 505

8. „Eine aktuelle Umfrage im Juli 2022 bei den Krippen im Landkreis Ansbach ergab einen Durchschnittsbeitrag ab dem Zeitraum September 2022 in Höhe von 131,00 € für eine Betreuung in der Buchungszeitkategorie über 4 bis einschl. 5 Stunden.“

Dazu stellen wir fest:

Sie rechtfertigen einen im Januar 2022 gefassten Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit einer (angeblichen) Umfrage aus dem Juli 2022. Es ist unstrittig, dass diese Angaben dem Jugendhilfeausschuss im Januar nicht vorlagen.

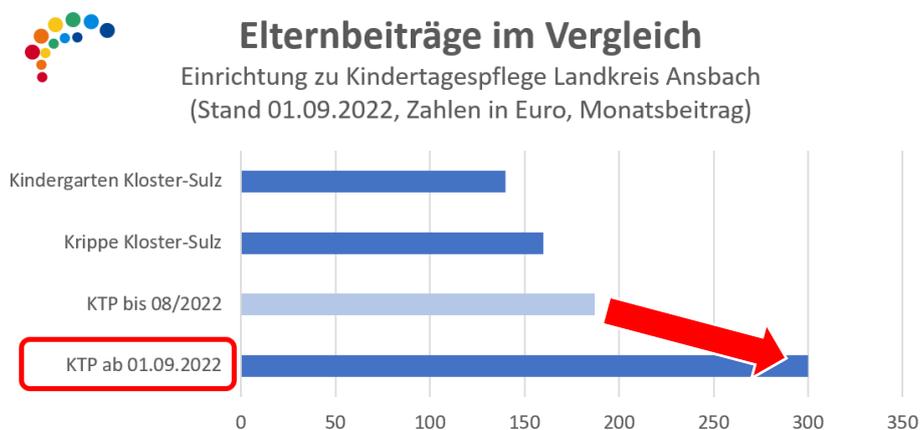
Da Sie aber die Umfrage explizit als Begründung heranziehen, wird es sich sicherlich um eine repräsentative Umfrage unter allen Krippen und Kindergärten im Landkreis Ansbach handeln, die man auch veröffentlichen kann. Daher bitten wir um Übermittlung der Ergebnisse, damit wir dazu Stellung nehmen können.

9. „Der Differenzbetrag von 19,00 € rechtfertigt nach unserer Auffassung die höheren Gebühren in der Kindertagespflege, da ein weitaus besserer Betreuungsschlüssel sowie eine familiennahe und individuellere Betreuung gegeben sind.“

Dazu stellen wir fest:

Eine Nachprüfung ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

Wir legen jedoch ein konkretes und prüfbares Beispiel vor. Demnach beträgt der Differenzbetrag 160,00 € (Kindergarten) bzw. 140,00 € (Krippe) bei einer Buchungszeit über 9 Stunden täglich (Evang. Kindergarten Kloster Sulz).



Dieser Unterschied ist in keinem Fall gerechtfertigt. Zur Begründung verweisen wir auf unser Schreiben vom 20.06.2022.

10. „Unsere Nachbarlandkreise setzen für die Kindertagespflege ebenfalls höhere Kostenbeiträge im Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen und Krippen an.“

Dazu stellen wir fest:

Diese Aussage ist falsch.

Der Landkreis Schwäbisch Hall beispielsweise erklärt: „Die Betreuungskosten für unter dreijährige Kinder wurden an die einer Krippe angeglichen. Somit zahlen Eltern für die Betreuung bei einer Tagespflegeperson nicht mehr als für die Betreuung in einer Krippe in der Wohnortgemeinde.“<sup>14</sup>.

Im Übrigen ist uns kein Nachbarlandkreis bekannt, der im Krisenjahr 2022 eine derartige Kostensteigerung (bis zu 112,90 € Mehrkosten pro Kind und Monat) beschlossen hätte.

11. „Im Landkreis Ansbach wird die Buchungszeitkategorie mit einer täglichen Betreuungszeit von über 9 Stunden nur äußerst selten in Anspruch genommen.“

Dazu stellen wir fest:

Sie bestätigen damit unsere Argumentation.

Es ist sinnfrei, die Elternbeiträge um über 100 Euro zu erhöhen, wenn die betreffende Buchungszeit bisher schon „äußerst selten“ genutzt wurde und deshalb kaum Einnahmen zu erwarten sind.

Familien können zudem Antrag auf Befreiung stellen. Insgesamt werden die Einnahmen dann aber fast vollständig entfallen. Ziel des Landkreises war es ursprünglich, eine „teilweise Gegenfinanzierung der Kosten“<sup>15</sup> zu erreichen. Dieses Ziel wird hier nicht erreicht. Die Beitragserhöhung in der beschlossenen Form ist ungeeignet.

Die geförderten Buchungszeiten legt das Landratsamt in einem Bescheid fest. Dem geht eine strenge Prüfung des individuellen Bedarfs voraus. Sind Eltern damit jedoch nicht einverstanden und möchten sie eine längere Buchungszeit erreichen, müssten sie Widerspruch oder Klage einreichen.

<sup>14</sup> <https://www.kindertagespflege-sha.de/de/eltern/haeufige-fragen>, Stand Juli 2022

<sup>15</sup> Bericht Fränkische Landeszeitung vom 26.01.2022

Es ist daher kein Wunder, dass lange Buchungszeiten kaum in Anspruch genommen werden. Aber gerade die Familien, die darauf angewiesen sind, können es sich künftig finanziell nicht mehr leisten. Daher wird sicherlich vermehrt auf Großeltern, Nachbarn und Freunde zurückgegriffen. Insofern hat der Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine erhebliche Lenkungswirkung für die Zukunft.

Das bayerische Staatsministerium sah bereits 2020 einen hohen Bedarf für längere Betreuungszeiten in Krippen und Kindergärten und legte sogar ein spezielles Förderprogramm<sup>16</sup> auf, damit Kindertagespflegepersonen diese Betreuungszeiten abdecken können. Das Landratsamt Ansbach ist in das Verfahren über die Eignungsfeststellung eingebunden. Da verwundert es doch sehr, dass Sie den Eindruck vermitteln, die Eltern im Landkreis Ansbach hätten kaum einen derartigen Bedarf.

Eine Betreuung in der Tagespflege bevorzugen 8 Prozent der Eltern von U3-Kindern. Etwa ein Viertel ist indifferent und wünscht sich eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege (Bayern: 6%|29%). **Den Wunsch nach einer ganztägigen Betreuung hegen insgesamt 48 Prozent der Eltern.** 34 Prozent davon bevorzugen einen Ganztagsplatz mit mehr als 35 und bis zu 45 Stunden und 14 Prozent einen „großen“ Ganztagsplatz mit einem Betreuungsumfang von mehr als 45 Stunden (Bayern: 33%|25%|8%).<sup>17</sup>. Ausgehend von rund 2.000 U3-Kindern errechnen sich somit 660 Kinder mit einem Wunsch nach ganztägiger Betreuung im Landkreis Ansbach, davon 160 mit einem Betreuungsumfang von mehr als 45 Stunden. Dazu kommen noch die Kinder im Alter von über drei Jahren.

Der Bedarf wird künftig sogar noch steigen. Angesichts des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz werden Eltern auch für die jüngeren Geschwisterkinder einen adäquaten Platz mit längeren Buchungszeiten einfordern.

---

<sup>16</sup> Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2 000), 02.01.2020

<sup>17</sup> Deutsches Jugendinstitut: DJI-Kinderbetreuungsreport 2019, Inanspruchnahme und Bedarf aus Elternperspektive im Bundesländervergleich, Seite 23 bis 25

12. „Sofern diese Betreuungszeit benötigt wird, werden die Eltern ausführlich beraten. Diese Beratung erfolgt selbstverständlich auch bei den anderen Buchungszeitkategorien. Sollten sich in diesen Gesprächen Anhaltspunkte ergeben, nach denen die Eltern evtl. eine Befreiung von der Zahlung des Kostenbeitrages in Anspruch nehmen könnten, werden diese entsprechend informiert. Gleichmaßen wird auf die mögliche Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie Krippengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz etc. hingewiesen.“

Dazu stellen wir fest:

Sie setzen damit die Pflicht zur Beratung um, die im § 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII verankert ist.

Allerdings steht das bayerische Krippengeld grundsätzlich allen Eltern offen. Eine entsprechende Beratung nur bei längeren Buchungszeiten wäre daher unzureichend.

Eltern geben erfahrungsgemäß höchst ungern Auskunft über ihre finanziellen Verhältnisse. Daher wird das Landratsamt nicht von allen Fällen Kenntnis haben, in denen eine finanzielle Entlastung erforderlich wäre. Aus diesem Grund empfehlen wir, grundsätzlich alle Familien über die Entlastungsmöglichkeiten zu informieren.

Dazu wäre es sinnvoll, diese Informationen transparent darzustellen und die Anträge auf der Homepage abrufbar zu machen, so wie es auch bei anderen Landkreisen (z.B. Landkreis Fürth) üblich ist. Damit könnten Eltern sich schon vorab informieren und gezielte Fragen stellen. Der Beratungsaufwand durch das Landratsamt würde sich durch diese einfache Maßnahme erheblich reduzieren, was wiederum Kosten einsparen könnte.

13. „Der Landkreis Ansbach ist bestrebt, die Kindertagespflege weiterhin zu erhalten und auszubauen. Hierzu stehen verschiedene Überlegungen im Raum, die in den kommenden Monaten in den entsprechenden politischen Gremien beraten und entschieden werden.“

Dazu stellen wir fest:

Gerne sind wir als bundesweit tätiger Berufsverband bereit, eine schriftliche Stellungnahme zu den konkreten Planungen vorzulegen. Diese Art der Beteiligung hat sich in anderen Kommunen und Kreisen bereits als vorteilhaft erwiesen.

14. „Gerade in der Kindertagespflege können die individuellen Bedürfnisse der Eltern und Kinder besonders gut berücksichtigt werden, da hier die familienähnlichste Form der Kindertagesbetreuung für Kleinkinder, Kindergarten- und Schulkinder stattfindet. Diese Arbeit ist unverzichtbar und soll auch weiterhin den Eltern und Kindern bestmöglich zur Verfügung stehen.“

Dazu stellen wir fest:

Ihre Aussage steht im Widerspruch zur Entscheidung des Landkreises.

Der Landkreis hat beschlossen, die Sonderregelung für eine Anschlussbetreuung für Schulkinder ersatzlos entfallen zu lassen<sup>18</sup>. Daher zahlen Eltern für eine Anschlussbetreuung von täglich 1h statt bisher 25 € künftig 90 € monatlich - eine Erhöhung um 260%. Damit wird dieses Angebot so unattraktiv, dass es in Zukunft wohl keine Nachfrage mehr geben wird. In der Folge wird es wieder vermehrt „Schlüsselkinder“ geben, die nach der Schule nach Hause kommen und ohne feste Bezugsperson sein müssen.

Im Gesetz ist jedoch unverändert auch die Förderung für Schulkinder vorgesehen (§ 24 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII)<sup>19</sup>. Schulkinder werden auch in den nächsten Jahren noch einen Bedarf an Anschlussbetreuung haben, denn der Anspruch auf einen Ganztagsplatz wird für alle Klassenstufen erst ab 2029 vollständig umgesetzt sein. Aber sogar die Anschlussbetreuung an eine Ganztagschule ist nach BayKiBiG förderfähig<sup>20</sup>. Ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch darf jedoch nicht mit Hürden versehen werden, die faktisch seine Inanspruchnahme verhindert oder wesentlich erschwert<sup>21</sup>.

---

<sup>18</sup> Bericht Fränkische Landeszeitung vom 26.01.2022

<sup>19</sup> vgl. dazu auch Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, Abruf am 23.07.2022, <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/kostenbeteiligung.php>

<sup>20</sup> Quelle: <https://www.tagespflege.bayern.de/rechtsfragen/unter10h/index.php>, Abruf am 23.07.2022

<sup>21</sup> Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar zu § 90 SGB VIII, 9. Auflage 2022

## **Schlussbemerkung**

Die tatsächliche Betreuungsquote in Bayern liegt um 10,2 Prozentpunkte unter dem Betreuungsbedarf der Eltern von Kindern unter 3 Jahren<sup>22</sup>. Die Anzahl der Kinder, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, ist weiter angestiegen. Insgesamt fehlen bis 2030 in Westdeutschland bis zu 310.000 Plätze für Kinder unter drei Jahren.

„Demzufolge muss der Ausbau der Kindertagesbetreuung in Deutschland weiter gefördert werden, um ein bedarfsgerechtes qualitativ hochwertiges Angebot zu erreichen.“ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Juni 2022

Kindertagespflegepersonen betreuen auf eigenes finanzielles Risiko und müssen bei aller Liebe zur Arbeit auch unternehmerisch denken. Wenn Eltern künftig wegen günstigerer Elternbeiträge lieber in die Einrichtungen wechseln oder aus Kostengründen die Buchungszeiten reduzieren, werden Betreuungsangebote schließen müssen.

Die bayerische Familienministerin Ulrike Scharf stellt dazu klar:

„Eine zukunftsfähige Kindertagesbetreuung braucht eine Vielfalt an Betreuungsformen. Die Kindertagespflege ist dabei eine zentrale Säule.“<sup>23</sup>

Für die Sicherstellung der Kindertagespflege erscheinen uns drei Schwerpunkte wichtig:

- Anpassung der Elternbeiträge an die der Einrichtungen
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die aktiven Tagespflegepersonen
- Steigerung der Attraktivität für interessierte Neueinsteiger

---

<sup>22</sup> Zahl für 2021, Kindertagesbetreuung Kompakt, Ausbaustand und Bedarf 2021, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Juni 2022

<sup>23</sup> Pressemitteilung vom 24.06.2022, Scharf: „Die Mischung macht’s! Bayern steht für Vielfalt in der Kinderbetreuung!“